



Wasserversorgung Rheinhesen-Pfalz GmbH

Rheinallee 87
55294 Bodenheim
Tel: 06135-73 0

Merkblatt zur Herstellung bzw. Ausführung von Hausanschlusseinführungen bei unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden

1. Vorbemerkungen

Immer wieder stellen wir im Antragsverfahren zur Herstellung eines Hausanschlusses fest, dass Planer und/oder Bauherren die Hauseinführung nicht unmittelbar hinter der Außenwand anordnen. Mit der Folge, dass die Anschlussleitung bzw. das Leerrohr überbaut ist.

Oftmals wird das Antragsverfahren zur Herstellung der Anschlussleitung zu einem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem die Rohrbauarbeiten – und damit auch die Positionierung der Hauseinführung – so weit vorangeschritten sind, dass Planungs- und Ausführungsfehler nur mit sehr hohem Aufwand korrigiert werden können oder dauerhaft mit Beeinträchtigungen für den Anschlussnehmer verbunden sind.

Mit dem vorliegenden Merkblatt wenden wir uns an Planer, Bauherren und an unsere künftigen Kunden, um möglichst frühzeitig auf ein entscheidendes Detail bei der Herstellung von Hausanschlüssen hinzuweisen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die **wvr** haftet aus der gesetzlichen Haftung nach dem Haftpflichtgesetz (§ 2, HaftPflG) für Schäden, die auf die Wirkung von unter Druck austretendem Wasser entstehen; diese Gefährdungshaftung ist verschuldensunabhängig. Sie gilt für Leitungen außerhalb von Gebäuden. Nach geltender Rechtsprechung sind überbaute Rohrleitungen als außerhalb befindliche Leitungen zu definieren und unterliegen somit dem HaftPflG.

Im Ergebnis haftet die **wvr** für Schäden, die auf eine überbaute Rohrleitung zurückzuführen sind, und zwar unabhängig davon, ob sie ein Verschulden trifft oder nicht.

Die bundesweit einheitliche Verordnung für die Bedingungen zur Lieferung von Wasser (kurz: AVBWasserV) sowie die ergänzenden Bestimmungen der **wvr** zur AVBWasserV definieren das Wasserlieferungsverhältnis, einschließlich der Herstellung und die Eigentumsfrage von Hausanschlüssen (bzw. Anschlussleitungen).

Gemäß § 10, Abs. 2 AVBWasserV steht der **wvr** ein Bestimmungsrecht hinsichtlich Art, Zahl und Lage des Wasserhausanschlusses zu.

Darüber hinaus heißt es in AVBWasserV, § 10 Hausanschluss, Abs. 3:

*Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, **müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein**. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.*

Die ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV konkretisieren u. a. die Zugänglichkeit (C. Hausanschluss, Ziffer 2.5):

..... Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Nach der herrschenden Rechtsauffassung zur AVBWasserV (abgedruckt im vom Bundesgerichtshof (BGH) verwendeten Hauptkommentar von Klaus-Dieter Morell zur AVBWasserV), ist „das Gebot der Zugänglichkeit erfüllt, wenn Anschlussleitungen nicht überbaut sind und ihre Freilegung stets möglich ist“.

Infolge von Rohrbrüchen und des dann austretenden Wassers kann es unterhalb von Gebäuden zu Unterspülungen kommen. Arbeiten an unterspülten Gebäuden sind in der Regel mit enormen finanziellen Aufwendungen und baulichen Eingriffen verbunden. Es liegt daher im Interesse aller Beteiligten, in erster Linie auch im Interesse des Hauseigentümers, kein Risikopotenzial zu schaffen.

Deswegen ist aus vorgenannten Gründen eine Überbauung der Anschlussleitung, sei sie auch noch so gering, nicht möglich. Planungen, die diesen Grundsatz nicht berücksichtigen, kann die **wvr** nicht akzeptieren; wir werden den Hausanschluss in der gewünschten Form nicht herstellen. Alternativen lassen sich zu einem frühen Zeitpunkt immer finden.

3. Grundsätze

Hauseinführungen sind Bestandteil des jeweiligen Gebäudes; sie werden nicht der Anschlussleitung zugeordnet. Damit obliegt allein dem Bauherrn die Verantwortlichkeit für die richtige Produktauswahl.

Grundsätzlich sind Hauseinführungen druckwasserdicht auszuführen. Die Fabrikate sollten eine bauaufsichtliche Zulassung besitzen und den Regelwerken des DVGW entsprechen.

Alternativ finden auch Abwasserrohre, so genannte KG-Rohre, Verwendung. Anders als bei „genormten Produkten“ ist bei KG-Rohren besonders auf die richtige Ausführung des Mindestradius zu achten, d. h. eine Richtungsänderung von 90° kann nicht mit Hilfe eines Rohrbogens (1 x 90°) oder zweier Rohrbögen (2 x 45°) ausgeführt werden; Radien sind entsprechend des Medienrohres auszubilden.

Die Abdichtung der Hauseinführung, zur Außenwand bzw. Bodenplatte, ist immer Sache des Bauherrn, nicht der **wvr**.

Daher sollten nur Fabrikate zum Einsatz kommen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen; namhafte Hersteller bieten ein standardisiertes „Baukastensystem“ an.

Es gilt, unabhängig der Ausführung mit oder ohne Keller, der Grundsatz, dass die Hauseinführung unmittelbar (0,10 m bis 0,20 m) hinter der oder an der Außenwand anzuordnen ist. Firmenspezifische Angaben bzw. Aussagen, wonach sich der Anschlusspunkt bspw. auch im Mittelpunkt eines Gebäudes befinden darf, sind vor dem Hintergrund der Ausführungen unter Ziffer 2 nicht korrekt.

4. Beispiel

